

Private Grünfläche

pG1: Die private Grünfläche ist zwecks landschaftlicher Einbindung zur offenen Landschaft hin als freiwachsende Hecke mit standortheimischen Gehölzen entsprechend zugehöriger Pflanzliste zu bepflanzen. Die Pflanzung erfolgt in Form einer zweireihigen Strauch-Baumhecke mit extensiv gepflegtem Saum.

pG2: Zum Schutze der angrenzenden öffentlichen Grünflächen sind diese privaten Grünflächen auf einer Mindestbreite von 1,5 m mit standortheimischen Gehölzen entsprechend der zugehörigen Gehölzliste zu bepflanzen. Zulässig sind freiwachsende wie auch Schnitthecken mit einer Höhe von mindestens 1,0 m und maximal 1,8 m.

Öffentliche Grünfläche

Die öffentlichen Grünflächen werden in ihrer jetzigen Struktur als unbefestigter Grasweg mit beidseitiger Obstbaumreihe und Gras-/Krautsaum bzw. im Bereich der nördlichen Fläche mit Gras-/Krautsaum und Strauchhecke erhalten. Auch sonstige Laubbäume bleiben erhalten. Aktuelle Ausfälle und absehbare baubedingte Verluste sind zu ersetzen, so dass die Grünflächen beidseitig vollständige Obstbaumreihen mit ca. 10 m Pflanzabstand aufweisen. Es erfolgt eine extensive Pflege der Säume. Innerhalb der südlichen Grünfläche zudem Erhalt einer vorhandenen Grabenstruktur südlich des Weges.

Erhalt vorhandener Bäume

- Obstbaum
- sonstiger Laubbaum
- ✗ Baum entfällt im Zuge der Erschließung

Straßenraumbegrünung

- Pflanzgebot Straßenbaum
- Pflanzgebot Obstbaum

Die Baumstandorte sind als beispielhafte Empfehlung und Mindestmaß zu betrachten. Abschließend werden die Standorte in Lage und Anzahl im Rahmen der Erschließungsarbeiten festzulegen sein.

Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen erfolgt die Anpflanzung von Straßenbäumen. Bevorzugt sind die Baumstandorte an die Süd- bzw. Westseite der Straßen zu legen. Die daraus resultierende Beschattung der Straßenkörper sorgt insbesondere an heißen Sommertagen für eine klimaanpassende Wirkung, während die Verschattung der Wohnhäuser/Solaranlagen gering gehalten wird. Die Mindestanzahl zu pflanzender Bäume beträgt für die im Plangebiet liegenden Straßenzüge folgende Mengen:

Planstraße A: mindestens 30 Stck., dies entspricht bei einseitiger Pflanzung einem Pflanzabstand von etwa 25 m. In den Zufahrtsbereichen von der Stirper Straße und Am Schützenplatz sowie im Bereich der Kreuzungen mit Planstraße B erfolgt die beidseitige Pflanzung in Form von Baumtoren.
Planstraße B: mindestens 8 Stck., dies entspricht bei einseitiger Pflanzung einem Pflanzabstand von etwa 50 m.
Planstraße D: mindestens 5 Stck., dies entspricht bei einseitiger Pflanzung einem Pflanzabstand von etwa 50 m.
Bruchstraße: mindestens 3 Stck., dies entspricht bei einseitiger Pflanzung einem Pflanzabstand von etwa 15 m. Die Auswahl der zu verwendenden Baumart erfolgt mit Ausnahme der Bruchstraße aus der zugehörigen Pflanzliste. Aus gestalterischen Gründen sollte je Straßenzug nur eine Baumart verwendet werden. Für die Bruchstraße erfolgt die Pflanzung von Obstbäumen.

Gemeinde Bohmte

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 108 "In der Oelinger Heide" Grünordnungsplan

- öffentliche Auslegung -

bearb.: Su geprüft:
Maßstab:(DIN A3) 1:2.000
Projekt-Nr.: 206.140
Osnabrück, den 01.07.2019

**Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR

Weißer Breite 3
49084 Osnabrück
Tel. 0541 94003-0
Fax 0541 94003-50
www.ibtweb.de

Darstellungen B-Planung sw

- Allgemeines Wohngebiet
- Grünfläche (öffentlich/privat)
- Straßenverkehrsfläche
- Ver-/Entsorgung
- Fläche für Wald
- Wasserfläche
- Geltungsbereich

Kartengrundlage: Katasterdaten Gemeinde Bohmte/städtebauliches Entwurfskonzept (ibt)

Stellplatzbegrünung

PKW-Stellplätze mit fünf oder mehr Einstellplätzen sind je angefangene fünf Stellplätze mit einem hochstämmigen Laubbaum gleichmäßig zu bepflanzen. Im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes sollte je zusammenhängender Stellplatzfläche nur eine Art der Gehölzliste verwendet werden.

Grundstücksbegrünung

Je angefangener 450 m² Grundstücksfläche erfolgt die Pflanzung von mindestens einem standortgerechten kleinkronigen Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 – 14 cm und entsprechend nachfolgender Pflanzliste oder die Pflanzung eines hochstämmigen Obstbaums (Stammhöhe bei Pflanzung mindestens 180 cm). Nadelgehölze sind, auch für Grundstückseinfriedungen, nicht zulässig.

Lärmschutzwall

Straßenseitig erfolgt eine Bepflanzung des Lärmschutzwalls mit geeigneten heimischen Gehölzen. Das untere Drittel des Walkkörpers wird nicht bepflanzt. Es sind Pflanzenarten aus der zugehörigen Pflanzliste zu wählen. Die Festlegung der anteiligen Zusammensetzung und Qualität der Pflanzen erfolgt angepasst an die örtlichen Verhältnisse im Rahmen der Ausführung.

Rückhaltebecken

RRB/öG: Das Rückhaltebecken wird als naturnahes Gewässer mit Dauerstau angelegt. Die Böschungsneigungen werden weitgehend flach mit Neigungen zwischen 1:3 und 1:5 angelegt. Böschungs- und Uferbereiche werden mit Einzelbaumpflanzungen/Gehölzgruppen, Röhricht- und Hochstaudensäumen im Böschungsbereich und Rasen im Uferbereich angelegt. Die Grünfläche übernimmt eine Mischfunktion als Aufenthaltsbereich mit zusätzlicher Funktion als Feuerwehraufstellfläche. Geplant ist die Anlage als Rasenfläche mit gehölzbeschatteten Sitzbankplätzen. Der Aufstellbereich für die Löschwasserentnahmestelle wird in Schotterrassen

Erhalt ehem. Baumschulgelände

Die Fläche verbleibt unverändert.

Pflanzlisten:

Für die Pflanzlisten wird auf die textlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanzeichnung verwiesen.

Örtliche Bauvorschrift Einfriedung:

Für ein Mindestmaß an landschaftlicher Einbindung ist an der gesamten Westgrenze des Plangebietes zur Einfriedung ausschließlich die Anlage von Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen zulässig.

25 0 25 50 75 100 m

